

**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON MAX PROCESS GMBH FÜR UNTERNEHMEN
(MAX PROCESS GMBH GENERAL CONDITIONS OF SALE TO BUSINESSES, »AGB«)**

PRODUKTE UND DAMIT VERBUNDENE DIENSTLEISTUNGEN

1. Definitionen und Auslegungsregeln

Für diese AGB gelten die in Anlage 1 (Auslegung) aufgeführten Begriffsbestimmungen und Auslegungsregeln.

2. Anwendbare Bestimmungen

2.1 Der Vertrag besteht aus folgenden Teilen:

- (a) der Auftragsbestätigung (beschränkt auf die darin ausdrücklich enthaltenen Bestimmungen (Verweise auf Bestimmungen, die nicht in der Auftragsbestätigung selbst enthalten sind, finden insoweit keine Anwendung),
- (b) vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 2.2, den in der Bestellung ausdrücklich enthaltenen Bestimmungen (ohne diejenigen, auf die nur verwiesen wird), die entweder die Produkte und/oder Dienstleistungen beschreiben oder speziell für die Produkte und/oder Dienstleistungen gelten,
- (c) diesen AGB,
- (d) allen sonstigen Bestimmungen, auf die in der Auftragsbestätigung verwiesen wird (dazu gehört nicht die Bestellung selbst),
- (e) allen weiteren Bestimmungen, die in dem Angebot von Max process GmbH aufgeführt sind oder auf die dort verwiesen wird (unter der Bedingung, dass (und insoweit, als) auf dieses Angebot entweder in der Auftragsbestätigung oder in der Bestellung verwiesen wird), und
- (f) vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 2.2, allen sonstigen Bestimmungen, auf die in der Bestellung verwiesen wird.

Bei einem Widerspruch zwischen den Vertragsteilen hat das jeweils zuerst genannte Dokument Vorrang, soweit nicht diese AGB etwas anderes vorsehen.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder zusätzliche Auftragsbedingungen, die in der Bestellung aufgeführt sind oder auf die verwiesen wird und die entweder nicht speziell für die von Max process GmbH zu liefernden Produkte und/oder Dienstleistungen gelten oder die routinemäßig in alle (oder im Wesentlichen alle) Bestellungen des Kunden bei seinen Lieferanten aufgenommen werden, sind vollständig ausgeschlossen und haben keine Wirkung.

3. Bestellungen und Spezifikation

3.1 Der Kunde stellt Max process GmbH alle Informationen zur Verfügung, die von Max process GmbH nach vernünftigem Ermessen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen oder deren vorgesehener Anwendung verlangt werden.

3.2 Max process GmbH behält sich das Recht zur Änderung der Spezifikation der Produkte vor, um deren weitere Übereinstimmung mit den Gesetzen sicherzustellen. Über alle vorgenommenen Änderungen hat Max process GmbH den Kunden zu unterrichten.

4. Lieferung

4.1 Max process GmbH liefert dem Kunden die Produkte »FCA« (Incoterms 2010) an den im Vertrag angegebenen Ort oder an eine andere von den Parteien schriftlich vereinbarte Anschrift (der »Lieferort«). Falls kein Lieferort vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung an den Kunden. Die Produkte werden am planmäßigen Liefertermin für diese Produkte oder nach Vereinbarung durch die Parteien früher geliefert.

4.2 Die Lieferung eines Produkts ist abgeschlossen, wenn Max process GmbH dem Kunden das Produkt am Lieferort zur Verfügung stellt.

4.3 Ist Max process GmbH nicht in der Lage, eine Lieferung der Produkte bis zum planmäßigen Liefertermin auszuführen oder die Dienstleistungen bis zum vereinbarten Termin zu erbringen, kann der Kunde nach Ablauf einer Nacherfüllungsfrist von zehn Geschäftstagen (außer soweit die Nichterfüllung direkt oder indirekt durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden oder durch ein Ereignis höherer Gewalt entsteht) pauschalierten Schadenersatz wie folgt von Max process GmbH verlangen:

- (a) eine Pauschale (angegeben in Prozent des Preises der verspätet gelieferten Produkte oder Dienstleistungen und anzuwenden für jede Verspätung nach Ablauf der Nacherfüllungsfrist) für den Zeitraum, der von den Parteien vereinbart und im Vertrag angegeben ist, oder
- (b) sofern keine solche Pauschale ausdrücklich vereinbart wurde, 0,5% des Preises der verspätet gelieferten Produkte oder Dienstleistungen für jede Woche des Verzugs nach Ablauf der Nacherfüllungsfrist, und zwar bis zu höchstens 5%.

4.4 Voraussetzung für Schadensersatzansprüche des Kunden ist, dass er Max process GmbH einen solchen Anspruch schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung der verspäteten Produkte oder Dienstleistungen oder gegebenenfalls an dem Tag vorlegt, an dem der Kunde sein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 10.2 ausübt.

4.5 Das Recht auf Schadensersatz (Ziffer 4.3) ist neben dem Kündigungsrecht (Ziffer 10.1 oder 10.2) der einzige Anspruch des Kunden. Im Übrigen haftet Max process GmbH nicht für die verspätete Lieferung der Produkte oder Dienstleistungen.

4.6 Erbringt Max process GmbH Dienstleistungen, hat der Kunde Max process GmbH den erforderlichen Zugang zu seinen Einrichtungen zu gewähren, damit die Dienstleistungen fristgerecht erbracht werden können.

5. Preis und Bezahlung

- 5.1 Der Preis der Produkte und Dienstleistungen entspricht den Angaben oder Hinweisen in der Auftragsbestätigung oder andernfalls in der Bestellung. Ist in diesen Dokumenten kein Preis angegeben, gilt der in der veröffentlichten Preisliste von Max process GmbH am Tag der Lieferung genannte Preis.
- 5.2 Max process GmbH ist ab dem Tag der Lieferung bzw. Leistung berechtigt, Rechnungen für gelieferte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen zu stellen. Der Kunde hat die Rechnungen in voller Höhe und in vorbehaltlos innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt auf das von Max process GmbH schriftlich angegebene Bankkonto.
- 5.3 Sollte der Kunde eine Max process GmbH geschuldete und fällige Zahlung nicht fristgerecht leisten, hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 4% per annum über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Der Anspruch auf Verzugszinsen wird von dem Tag an berechnet, an dem der Betrag überfällig wurde, bis zu dem Tag, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgt. Der Kunde hat die Zinsen zusammen mit dem überfälligen Betrag zu zahlen.
- 5.4 Sofern nicht gesetzlich anders geregelt, müssen alle vom Kunden zu leistenden Zahlungen netto erfolgen. Jegliche Aufrechnung oder der Abzug von Gegenforderungen oder Einbehalte ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der Kunde leistet alle Zahlungen ohne Steuerabzug, es sei denn, ein Steuerabzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Sollte ein Steuerabzug durch den Kunden gesetzlich vorgeschrieben sein:
- wird der an Max process GmbH fällige Zahlungsbetrag auf einen Betrag angehoben, wie dieser ohne vorgeschriebenen Steuerabzug fällig gewesen wäre,
 - hat der Kunde den gesetzlich zulässigen Mindeststeuerabzug vorzunehmen und eine im Zusammenhang damit erforderliche Zahlung innerhalb der zulässigen Frist zu leisten und
 - hat der Kunde Max process GmbH entweder eine offizielle Quittung oder einen anderen für Max process GmbH (nach vernünftigem Ermessen) zufriedenstellenden Nachweis einzureichen, aus dem hervorgeht, dass der Steuerabzug vorgenommen oder eine entsprechende Zahlung an die zuständige Finanzbehörde geleistet wurde.
- 5.6 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, versteht sich jeder vom Kunden gemäß dem Vertrag zu zahlende Betrag exklusive Umsatz-, Verbrauchs-, Mehrwert- oder sonstige vergleichbare Steuern. Der Kunde hat nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung von Max process GmbH solche zusätzlichen Beträge für die anfallenden Steuern, die auf die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen erhoben werden, an Max process GmbH zu zahlen.

6. Eigentums- und Gefahrübergang und Annahme

- 6.1 Das Eigentum und die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung eines Produkts gehen mit Lieferung von Max process GmbH auf den Kunden über.
- 6.2 Der Kunde nimmt alle Produkte bei Lieferung an.

7. Gewährleistung und mangelhafte Ware

- 7.1 Max process GmbH gewährleistet, dass die auf Grundlage des Vertrages an den Kunden verkauften Produkte bei der Lieferung:
- in allen wesentlichen Punkten der Spezifikation entsprechen. Sofern in der Spezifikation Leistungsmerkmale oder -parameter für ein Produkt aufgeführt sind, gewährleistet Max process GmbH deren Einhaltung nur unter den Umgebungsbedingungen (wie Luftdruck, Luftfeuchtigkeit oder Temperatur) in dem für die Montage des fertigen Produkts verantwortlichen Werks von Max process GmbH, wenn nicht in der Spezifikation ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,
 - frei von wesentlichen Mängeln an Material und Ausführung sind und
 - vorbehaltlich der Einhaltung von Ziffer 3.1 durch den Kunden für den in der Auftragsbestätigung oder der Bestellung ausdrücklich angegebenen Vertragszweck geeignet sind.
- Diese Ziffer 7.1 stellt keine Garantie im Sinne von § 276 Absatz 1 BGB dar.
- 7.2 Wird vor Ablauf eines Zeitraums von 18 Monaten ab Lieferung oder 12 Monaten ab Inbetriebnahme, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt (der »**Gewährleistungszeitraum**«) nachgewiesen, dass Produkte mangelhaft sind, hat Max process GmbH:
- vorbehaltlich Ziffer 7.9 das mangelhafte Produkt nach alleinigem Ermessen von Max process GmbH entweder innerhalb einer angemessenen Frist, bei der die geschäftlichen Prioritäten des Kunden zu berücksichtigen sind, unentgeltlich austauschen oder instand zu setzen oder, falls Max process GmbH hierzu nicht in der Lage ist,
 - dem Kunden eine Gutschrift über den ursprünglichen Kaufpreis auszustellen.
- 7.3 Wird ein Produkt in Übereinstimmung mit Ziffer 7.2 oder 7.7 ausgetauscht, ist der noch nicht verstrichene Teil des Gewährleistungszeitraums auf das Austauschprodukt anzuwenden.
- 7.4 Die Gewährleistung von Max process GmbH ist ausgeschlossen, wenn ein Produkt den Vorgaben in Ziffer 7.1 aus einem der folgenden Gründe nicht entspricht:
- Der Mangel entsteht dadurch, dass Max process GmbH vom Kunden vorgegebene Zeichnungen, Designs oder Spezifikationen einhält,
 - der Kunde verändert die Produkte ohne schriftliche Zustimmung von Max process GmbH oder
 - der Mangel entsteht aufgrund von üblichem Verschleiß, vorsätzlicher Beschädigung oder Fahrlässigkeit oder durch Verstöße gegen die technische Dokumentation des Produkts (einschließlich Anleitungen oder Verfahren zu Installation, Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung), es sei denn, der Verstoß erfolgt durch ein verbundenes Unternehmen von Max process GmbH.

- 7.5 Der Anspruch des Kunden gemäß Ziffer 7.2 steht unter der Bedingung, dass der Kunde Max process GmbH den Mangel während des Gewährleistungszeitraums mitteilt. Erfolgt dies nicht, ist der betreffende Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.
- 7.6 Hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen durch Max process GmbH gewährleistet Max process GmbH gegenüber dem Kunden, dass diese Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Sachverstand erbracht werden.
- 7.7 Verstößt Max process GmbH gegen Ziffer 7.6, hat Max process GmbH:
- (a) die entsprechenden Dienstleistungen erneut zu erbringen oder, wenn eine erneute Erbringung nicht möglich ist, dem Kunden die Beträge zu erstatten, die der Kunde für diese Dienstleistungen gezahlt hat, und
 - (b) vorbehaltlich Ziffer 7.9 alle aufgrund des Verstoßes von Max process GmbH gegen Ziffer 7.6 beschädigten Produkte unentgeltlich instand zu setzen oder auszutauschen.
- 7.8 Der Anspruch des Kunden gemäß Ziffer 7.7 steht unter der Bedingung, dass der Kunde Max process GmbH den Verstoß gegen Ziffer 7.6 innerhalb des kürzeren der beiden folgenden Zeiträume mitteilt:
- (a) 180 Tage nach der Erbringung der Dienstleistung, bei welcher der Verstoß erfolgte, oder
 - (b) 14 Tage nach dem Tag, an dem der Kunde den Verstoß festgestellt hat oder vernünftigerweise hätte feststellen müssen.
- 7.9 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die einem Anspruch gemäß Absatz 7.2(a) oder 7.7(b) unterliegenden Produkte zu entfernen und dann DDP (Incoterms 2010) an den Lieferort zu verbringen. Max process GmbH verbringt sodann alle instand gesetzten oder ausgetauschten Produkte FCA (Incoterms 2010) an den Lieferort. Unter der Bedingung, dass:
- (a) der Anspruch des Kunden gemäß Absatz 7.2(a) oder 7.7(b) besteht und
 - (b) der Kunde sich mit Max process GmbH abgestimmt hat, bevor er hierfür Aufwendungen getätigt hat, und damit Max process GmbH die Möglichkeit gegeben hat, auf die Rücksendung von Produkten zu verzichten und/oder Personal zur Bewertung und potenziellen Behebung von Problemen vor Ort zu entsenden)
- wird Max process GmbH dem Kunden die für den Transport zur und von der betreffenden Betriebsstätte getätigten Aufwendungen für den Straßen- oder Schienentransport ersetzen, vorausgesetzt diese Aufwendungen lagen nicht wesentlich über den durchschnittlichen Kosten für den Transport ähnlicher Waren (als Teil einer Sendung mit anderen Waren) über eine vergleichbare Entfernung auf einer asphaltierten Krafffahrstraße oder per Bahn in dem betreffenden Land.
- 7.10 Stellt Max process GmbH fest, dass ein aufgrund von dieser Ziffer 7 geltend gemachter Anspruch nicht besteht, stellt Max process GmbH alle Arbeiten im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch ein und lässt dem Kunden eine Aufstellung der Kosten für die bereits geleisteten Arbeiten (einschließlich Bewertungsarbeiten) und ein Angebot über die noch durchzuführenden Arbeiten zukommen. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an, hat er Max process GmbH in jedem Falle diejenigen Kosten unverzüglich zu ersetzen, die Max process GmbH im Zusammenhang mit dem vermeintlichen Anspruch bereits entstanden sind.
- 7.11 Vorbehaltlich Ziffer 7.1(c) bestätigt der Kunde, dass er allein für die Auswahl verantwortlich ist, welche Produkte und/oder Dienstleistungen beschafft werden sollen. Er gewährleistet, dass er alle von ihm benötigten Informationen angefordert und eingeholt und diese Informationen hinreichend analysiert hat, um die Entscheidung zu treffen.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1 Vorbehaltlich Ziffer 8.5 ist die (ggf. bestehende) Haftung von Max process GmbH gegenüber dem Kunden – gleich ob diese Haftung sich aus dem Vertrag (einschließlich eines etwaigen Freistellungsanspruchs), Fahrlässigkeit, Verletzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht oder anderen Gründen ergibt – insgesamt wie folgt beschränkt:
- (a)
 - (i) Werden Produkte verspätet oder überhaupt nicht geliefert oder werden Dienstleistungen verspätet oder nicht erbracht: auf die in Ziffer 4 aufgeführten Rechte und das in Ziffer 10.1(c) und 10.2 angegebene Kündigungsrecht des Kunden; und
 - (ii) Hinsichtlich Ansprüchen wegen Verletzung von IPR Dritter: auf die in Ziffer 11 aufgeführten Ansprüche; und
 - (b) in Verbindung mit allen sonstigen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Angelegenheiten: entweder auf
 - (i) einen von den Parteien vereinbarten Höchstbetrag oder
 - (ii) einen von den Parteien vereinbarten Prozentsatz des Gesamtpreises der nach Maßgabe des Vertrages zu liefernden Produkte und zu erbringenden Dienstleistungen, wenn dieser Betrag oder Prozentsatz (**»Haftungsobergrenze«**) von den Parteien vereinbart und in der Auftragsbestätigung angegeben ist (oder in der Bestellung, falls er nicht in der Auftragsbestätigung angegeben ist).
- 8.2 Enthält weder die Auftragsbestätigung noch die Bestellung eine Haftungsobergrenze, beträgt diese 100% des Gesamtpreises der vertragsgemäß zu liefernden Produkte und zu erbringenden Dienstleistungen.
- 8.3 Vorbehaltlich Ziffer 8.5 haftet Max process GmbH unter keinen Umständen und ungeachtet der Anspruchsgrundlage für Schäden, wenn
- (a) Max process GmbH (oder eine Person, für die Max process GmbH verantwortlich ist, einschließlich gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen) diesen Schaden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat und
 - (b) dieser Schaden nicht aus der Verletzung einer Wesentlichen Vertragspflicht durch Max process GmbH entstanden ist.

- 8.4 Vorbehaltlich Ziffer 8.5 darf die Haftung für die Verletzung einer Wesentlichen Vertragspflicht, den Betrag der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden nicht übersteigen. Diese Ziffer 8.4 gilt vorbehaltlich Ziffer 8.1.
- 8.5 Die Haftung für Todesfälle oder Personenschäden, für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Tun oder Unterlassen (durch Max process GmbH oder eine Person, für die Max process GmbH verantwortlich ist) wird durch den Vertrag weder beschränkt noch ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn eine Haftungsbeschränkung oder ein –ausschluss gesetzlich nicht zulässig ist. Soweit ein Teil des Vertrages diese Wirkung hat, vereinbaren die Parteien, diesen Teil durch Bestimmungen zu ersetzen, die in dem erforderlichen Umfang geändert wurden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung gesetzlich zulässig ist, aber in keinem weitergehenden Umfang.
- 8.6 Sollten Informationen, die Max process GmbH vom Kunden bereitgestellt wurden, falsch, unvollständig oder irreführend sein und Max process GmbH diese Informationen verwenden, wird der Kunde:
- auf alle Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden verzichten, die ihm dadurch entstanden sind, dass Max process GmbH ihre Verpflichtungen direkt oder indirekt aufgrund der falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, und
 - Max process GmbH in voller Höhe von sämtlichen Vermögensschäden, Kosten oder Verbindlichkeiten freihalten, die Max process GmbH im Zusammenhang mit Ansprüchen entstehen, die Dritte gegenüber Max process GmbH geltend machen, soweit diese Vermögensschäden, Aufwendungen, Kosten oder Verbindlichkeiten nicht entstanden wären, wenn die vom Kunden bereitgestellten Informationen nicht falsch, unvollständig oder irreführend gewesen wären.
- 8.7 Der Kunde wird Max process GmbH von sämtlichen Vermögensschäden, Kosten oder Verbindlichkeiten freihalten, die Max process GmbH im Zusammenhang mit Ansprüchen entstehen, die von einem verbundenen Unternehmen des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen Max process GmbH geltend gemacht werden.

9. Geheimhaltung

- 9.1 Vorbehaltlich Ziffer 9.2 bis 9.3 hat jede Partei Informationen, die sie direkt oder indirekt von der anderen Partei erhält, geheim zu halten und diese Informationen mit einem angemessenen Maß an Sorgfalt und mindestens dem gleichen Maß an Sorgfalt zu schützen, das sie auch zum Schutz ihrer eigenen Informationen anwendet. Die Parteien dürfen die Informationen zu keinem anderen Zwecke als zur Vertragserfüllung oder zur Ausübung ihrer Rechte nach Maßgabe des Vertrages verwenden, in dessen Rahmen sie bereitgestellt wurden.
- 9.2 Die Bestimmungen von Ziffer 9.1 gelten nicht für Informationen,:
- die bereits allgemein bekannt sind,
 - einer gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung unterliegen oder deren Offenlegung von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Regulierungsbehörde durch Mitteilung oder anderweitig verlangt wird oder
 - die ohne Beschränkung von einem Dritten empfangen wurden, der zum Zeitpunkt des Empfangs keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterlag.
- 9.3 Jede der Parteien kann die Informationen der jeweils anderen Partei, ihren Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern, Versicherern, verbundenen Unternehmen oder Unterauftragnehmern (»Vertreter«) zum Zwecke der Vertragserfüllung offenlegen, soweit sie sicherstellt, dass ihre Vertreter die in dieser Ziffer enthaltenen Geheimhaltungsverpflichtungen ebenfalls erfüllen.

10. Kündigung und Aussetzung

- 10.1 Jede Partei kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei fristlos kündigen, wenn:
- die Erfüllung einer der vertraglichen Verpflichtungen in einer zuständigen Jurisdiktion für eine der Parteien rechtswidrig wird,
 - bei der anderen Partei ein Insolvenzfall eintritt oder
 - ein Ereignis höherer Gewalt Max process GmbH für drei aufeinanderfolgende Monate an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag hindert.
- 10.2 Soweit Produkte verspätet sind, kann der Kunde Max process GmbH abmahnen und verlangen, dass Max process GmbH für die verspätete Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe schafft. Sollte Max process GmbH nicht innerhalb dieser Frist Abhilfe schaffen, kann der Kunde den Vertrag hinsichtlich der verspäteten Produkte kündigen. Sollte der Kunde andere gelieferte oder zu liefernde Produkte nicht verwenden können, weil er die verspäteten Produkte nicht erhalten hat, kann er den Vertrag auch hinsichtlich dieser weiteren Produkte kündigen. Soweit gemäß dieser Ziffer 10.2 gekündigte Produkte von Max process GmbH geliefert und/oder vom Kunden bezahlt wurden, hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen:
- der Kunde Max process GmbH diese Produkte unverzüglich FCA an den Lieferort zurückzusenden und
 - Max process GmbH dem Kunden den Preis für diese Produkte zu erstatten.
- 10.3 Kommt der Kunde einer Zahlungsverpflichtung aus diesem und einem anderen Vertrag mit Max process GmbH nicht nach und dauert diese Vertragsverletzung für einen Zeitraum von zehn Tagen ab Fälligkeit an, kann Max process GmbH den Vertrag durch schriftliche Mitteilung fristlos kündigen.
- 10.4 Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte und Rechtsmittel kann Max process GmbH die Erfüllung des Vertrages oder eines anderen Vertrages zwischen dem Kunden und Max process GmbH in folgenden Fällen aussetzen:
- bei dem Kunden ist ein Insolvenzfall eingetreten,
 - der Kunde leistet eine Zahlung gemäß dem Vertrag oder einem anderen Vertrag mit Max process GmbH nicht bis zum Fälligkeitszeitpunkt oder
 - Max process GmbH ist vernünftigerweise der Auffassung, dass die in Buchstabe (a) und (b) dieser Ziffer 10.4 aufgeführten Ereignisse demnächst eintreten werden.

Sollten die zur Vertragsaussetzung berechtigenden Umstände nicht mehr bestehen (und Max process GmbH sich nicht in Übereinstimmung mit ihren sonstigen Rechten und Ansprüchen zur Kündigung des Vertrages entschieden haben), wird Max process GmbH die Vertragserfüllung wieder aufnehmen. Die für die Vertragserfüllung zu beachtenden Fristen verlängern sich um die Dauer der Aussetzung.

- 10.5 Eine Kündigung des Vertrages gleich aus welchem Grund berührt nicht die Rechte, Ansprüche, Verpflichtungen sowie die Haftung der Parteien, die bis zur Kündigung entstanden sind.
- 10.6 Das in dieser Ziffer 10 angegebene Recht des Kunden zur Kündigung des Vertrages stellt sein einziges Recht zur Beendigung des Vertrages dar.

11. Geistige Eigentumsrechte (Intellectual Property Rights, „IPR“)

- 11.1 Vorbehaltlich Ziffer 11.2 erwirbt der Kunde keine Rechte, kein Eigentum und keine Ansprüche an bzw. im Hinblick auf die IPR, die Max process GmbH gehören, an Max process GmbH lizenziert oder von Max process GmbH entwickelt wurden und sich auf die unter dem Vertrag bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen beziehen.
- 11.2 Der Kunde hat eine nicht-exklusive, unwiderrufliche, unbefristete, weltweite unentgeltliche Lizenz zur Nutzung von IPR in jeder schriftlichen Dokumentation, die dem Kunden von Max process GmbH als Liefergegenstand im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt wurden. Diese Lizenz gilt ausschließlich für Zwecke der Montage, Inbetriebnahme, des Betriebs und der Wartung der Produkte.
- 11.3 Max process GmbH hat eine nicht-exklusive, unwiderrufliche, unbefristete, weltweite unentgeltliche Lizenz zur Nutzung von Produktkonfigurations- und Leistungsdaten, die ihr während der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wurden, um ihre Produkte und Dienstleistungen im Allgemeinen zu verbessern.
- 11.4 Vorbehaltlich Ziffer 11.5 haftet Max process GmbH gegenüber dem Kunden für Ansprüche wegen Verletzung von IPR eines Dritten ausschließlich insoweit, dass sie ihn in Hinblick auf begründete und ordnungsgemäß entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Dritten freistellt, soweit diese darauf beruhen, dass durch die Nutzung der von Max process GmbH vertragsgemäß bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen durch den Kunden IPR dieses Dritten verletzt worden sind.
- 11.5 Die in Ziffer 11.4 enthaltene Freistellung gilt nicht für Ansprüche wegen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit Folgendem:
- (a) Änderungen der Produkte, die durch oder im Auftrag des Kunden vorgenommen werden, wenn diese Änderungen nicht von Max process GmbH schriftlich genehmigt wurden,
 - (b) Produkten, die nach ausdrücklichen Anweisungen des Kunden gefertigt wurden,
 - (c) Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht eingehalten hat, und/oder
 - (d) Schäden, die der Kunde hätte mindern können, jedoch nicht gemindert hat.

12. Ausführbestimmungen

- 12.1 Im Falle von Ausfuhren ist die Partei, die ausführt, für die Beschaffung aller erforderlichen Lizenzen oder sonstigen staatlichen Genehmigungen verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Ausfuhr oder Wiederausfuhr erforderlich sind. Das gleiche gilt für Einfuhren mit der Maßgabe, dass die einführende Partei verantwortlich ist. Die Parteien arbeiten bei der Beschaffung solcher ggf. erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen zusammen und legen alle Erklärungen, Bescheinigungen und Zusicherungen hinsichtlich Übertragung, Nutzung, Veräußerung, Endanwendung, Bezugsquelle, Nationalität und Wiederausfuhr der Produkte vor, die im Zusammenhang mit dem Antrag auf eine erforderliche Lizenz oder staatliche Genehmigung benötigt werden.
- 12.2 Die Gebühren oder Abgaben im Zusammenhang mit der Beschaffung solcher Lizenzen oder Genehmigungen trägt im Falle von Ausfuhren die ausführende Partei und im Falle von Einfuhren die einführende Partei.
- 12.3 Der Kunde hält alle, für die Produkte und Dienstleistungen relevanten Ausfuhrkontrollgesetze und Beschränkungen der Ausfuhrgenehmigung ein und unterlässt darüber hinaus Folgendes:
- (a) die Produkte zum Weiterverkauf in einem Land oder an Staatsangehörige eines Landes anzubieten, wenn dem Kunden bekannt ist, dass die Ausfuhr der Produkte dorthin von den USA, der Regierung Großbritanniens, der Bundesrepublik Deutschland, der UN, der EU oder anderen zuständigen staatlichen Behörden oder Organisationen verboten ist, oder
 - (b) die Produkte zum Verkauf an Personen anzubieten, von denen der Kunde weiß oder vermutet, dass diese anschließend die Produkte in ein Land weiterverkaufen werden, in das die Ausfuhr der Produkte durch eine zuständige Organisation verboten ist.
- 12.4 Der Kunde verpflichtet sich, Max process GmbH alle Informationen über den Bestimmungsort und die Verwendung der Produkte bereitzustellen, die Max process GmbH vernünftigerweise verlangen kann, um alle entsprechenden Ausfuhrgesetze vollständig einzuhalten oder ihre steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder zu verringern.

13. Sonstiges

- 13.1 Eine Mitteilung, die einer Partei gemäß oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zugestellt wird, bedarf der Schriftform. Sie ist per Einschreiben und zu Händen des General Counsels oder des Head of Contracts an den offiziellen Sitz oder die Hauptniederlassung dieser Partei zu senden. Mitteilungen gelten spätestens 96 Stunden nach der Aufgabe im Ausland oder 48 Stunden nach der Aufgabe im Inland als zugegangen.
- 13.2 Keine Bestimmung des Vertrages dient zur Begründung einer Partnerschaft oder eines Joint Venture zwischen den Parteien, erklärt eine Partei zum Beauftragten der anderen Partei oder schafft treuhänderische Pflichten zwischen den Parteien.
- 13.3 Die Rechte jeder Partei aus dem Vertrag können so oft ausgeübt werden wie dies erforderlich ist, sind kumulativ und gelten (außer soweit dies im Vertrag ausdrücklich anderweitig bestimmt ist) zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten. Der Verzicht auf derartige Rechte kann nur schriftlich und ausdrücklich erfolgen. Eine Nichtausübung oder verspätete Ausübung eines Rechts stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar.

- 13.4 Die Ziffern 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 (und jede weitere Bestimmung, die ausdrücklich oder stillschweigend über die Beendigung oder den Ablauf des Vertrages hinaus bestehen bleibt) bleiben über die Beendigung oder den Ablauf des Vertrages hinaus bestehen und sind auch nach Ablauf oder Kündigung weiterhin wirksam und in Kraft.
- 13.5 Bei einem Widerspruch zwischen diesen AGB und einer Übersetzung ist die englische Sprachfassung maßgebend.

14. Gesamter Vertrag

- 14.1 Der Vertrag stellt die gesamte Abrede zwischen den Parteien in Bezug auf den jeweiligen Vertragsgegenstand dar.
- 14.2 Keine der Parteien kann sich auf Erklärungen, Vereinbarungen, Aussagen, Absprachen oder Garantien (auch wenn diese arglos oder fahrlässig abgegeben wurden), gleich ob mündlich oder schriftlich, in Bezug auf den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen verlassen, die nicht im Vertrag aufgeführt sind. Soweit nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen, stehen ihr hieraus keine Ansprüche zu.

15. Bekämpfung von Bestechung und Korruption

- 15.1 Keine der Parteien wird:
- (a) im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Ausführung des Vertrages betrügerische Praktiken anwenden, insbesondere nicht durch Täuschung hinsichtlich der Art, Qualität oder Menge der gelieferten oder zu liefernden Produkte oder der zu ihrer Herstellung eingesetzten Methoden oder Prozesse;
 - (b) einem Mitarbeiter der anderen Partei Geschenke oder Gegenleistungen gleich welcher Art zukommen lassen und auch nicht vereinbaren, einem Mitarbeiter der anderen Partei ein Geschenk oder eine Gegenleistung gleich welcher Art zukommen zu lassen, die einen Anreiz oder eine Vergütung für eine zukünftige Handlung oder ein zukünftiges Unterlassen oder eine bereits erfolgte Handlung oder ein bereits erfolgtes Unterlassen im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Ausführung des Vertrages darstellt, oder
 - (c) in Zusammenhang mit dem Vertrag gegen Ethikgesetze verstoßen.

16. Nuklearhaftung

- 16.1 Diese Ziffer findet nur in dem Fall und nur soweit Anwendung, als dass die Produkte in oder als Komponente oder Teil einer Nuklearanlage verwendet werden.
- 16.2 Mit Ausnahme von Verbindlichkeiten oder Schäden am Eigentum des Kunden, die durch eine unternehmensbezogene Handlung oder ein unternehmensbezogenes Unterlassen von Max process GmbH verursacht werden und die mit dem Vorsatz begangen werden, Personen- oder Sachschäden zu verursachen, stellt der Kunde Max process GmbH, seine Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer, verbundenen Unternehmen und Lieferanten in vollem Umfang von jeder Haftung aus einem Anspruch, darunter auch Ansprüchen Dritter, (ungeachtet der Jurisdiktion, unter welcher derartige Ansprüche entstehen oder geltend gemacht werden) frei und hält Max process GmbH diesbezüglich schadlos, wenn dieser Anspruch aus oder im Zusammenhang mit Folgendem entsteht:
- (a) ionisierender Strahlung aus einer Nuklearanlage oder Kontaminierung durch Radioaktivität aus einem Kernbrennstoff oder Atommüll in einer Nuklearanlage und/oder
 - (b) getroffenen Sicherheitsvorkehrungen gegen die Möglichkeit ionisierender Strahlung aus einer Nuklearanlage oder Kontaminierung durch Radioaktivität aus einem Kernbrennstoff oder Atommüll in einer Nuklearanlage,
- unabhängig davon, ob die Haftung aus oder im Zusammenhang mit Schäden, Kosten oder Verlusten auf oder abseits einer Nuklearanlagenlage entsteht.
- 16.3 Der Vertrag ist keine schriftliche Einverständniserklärung von Max process GmbH zur Übernahme einer Haftung im Sinne von § 12 Absatz 3a des Gesetzes von 1965 über kerntechnische Anlagen in der durch § 1 des Gesetzes von 1969 über kerntechnische Anlagen geänderten Fassung.
- 16.4 Der Kunde darf die Produkte zu keinem Zeitpunkt ohne eine ordnungsgemäße schriftliche Zustimmung von Max process GmbH in einer Nuklearanlage verwenden und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte nicht in einer solchen verwendet oder in eine solche eingebaut werden.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Der Vertrag und alle nicht-vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, unterliegen deutschem Recht und sind dementsprechend auszulegen.
- 17.2 Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, gleich ob vertraglich, aus unerlaubter Handlung, aus Billigkeit, wegen Verletzung gesetzlicher Pflichten oder in sonstiger Weise, (eine »**Streitigkeit**«), werden in Übereinstimmung mit der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer (»**ICC**«) endgültig beigelegt. Sitz und Ort eines solchen Schiedsverfahrens ist München, Deutschland, und die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
- 17.3 Das Verfahren wird von einem von den Parteien ausgewählten und ernannten Einzelschiedsrichter geführt, außer wenn:
- (a) die Streitigkeit einen Betrag von mindestens GBP 1.000.000 oder dessen Gegenwert (ohne Kosten und Honorare) beträgt oder
 - (b) die Parteien sich innerhalb von 30 Tagen nicht auf den Namen eines Schiedsrichters einigen können.

In diesen Fällen werden drei Schiedsrichter ernannt, wobei jede Partei innerhalb von 30 Tagen nach Übersendung oder Zugang der Schiedsklage (oder nach dem Scheitern der Einigung auf den Namen eines Schiedsrichters gemäß dem vorstehenden Buchstaben (b)) einen Schiedsrichter wählt. Die beiden auf diese Weise gewählten Schiedsrichter bestimmen sodann gemeinsam einen dritten Schiedsrichter. Bestimmen die beiden gewählten Schiedsrichter nicht innerhalb von 30 Tagen den dritten Schiedsrichter, nimmt die ICC die entsprechende Bestimmung vor.

- 17.4 Die Parteien vereinbaren, dass die ernannten Schiedsrichter die Kosten- und Gebührenlast des Schiedsverfahrens, einschließlich Verwaltungskosten und -gebühren und Rechtskosten, Spesen und Honorare für Zeugen und Sachverständige, vor dem Hintergrund ihrer Entscheidung in der Sache verteilen und dabei die Führung des Schiedsverfahrens berücksichtigen, einschließlich des Verhaltens der Parteien.
- 17.5 Mit dieser Ziffer 17 wird nicht das Recht einer Partei eingeschränkt, jederzeit bei zuständigen ordentlichen Gerichten einstweilige Rechtsschutzmaßnahmen zu beantragen. Ein solche einstweilige Maßnahme wird nicht als Verzicht auf oder Beschränkung der Zustimmung einer der Parteien zu dem Schiedsverfahren ausgelegt.
- 17.6 Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) auf den Vertrag oder auf gemäß dem Vertrag durchgeführte Transaktionen keine Anwendung findet.

ANLAGE 1 AUSLEGUNG**1. Begriffsbestimmungen**

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Vertrag gelten folgende Begriffsbestimmungen:

»**Auftragsbestätigung**« bezeichnet die schriftliche Bestätigung der Bestellung des Kunden durch Max process GmbH (die als Gegenangebot von Max process GmbH betrachtet wird, wenn sie nicht strikt mit der Bestellung des Kunden übereinstimmt).

»**Arbeitsstag**« bezeichnet einen Tag, an dem die Banken am Sitz von Max process GmbH für den Publikumsverkehr geöffnet haben.

»**Vertrag**« hat die in Ziffer 2.1 definierte Bedeutung.

»**Kunde**« bezeichnet die Person, welche die Bestellung aufgibt.

»**Mangel**« bezeichnet ein Produkt, das den Vorgaben in Ziffer 7.1 oder § 434 BGB nicht entspricht, und »mangelhaft« ist entsprechend auszulegen.

»**Lieferung**« bezeichnet die Lieferung eines Produkts in Übereinstimmung mit Ziffer 4.2.

»**Lieferort**« hat die in Ziffer 4.1 definierte Bedeutung.

»**Streitigkeit**« hat die in Ziffer 17.2 definierte Bedeutung.

»**Wesentliche Vertragspflicht**« bezeichnet eine Verpflichtung, deren Verletzung den Vertragsgegenstand gefährdet.

»**Ethikgesetz**« bezeichnet: (a) ein Gesetz, das am Sitz von Max process GmbH oder dem Kunden oder in einem anderen Rechtsgebiet, in das die Produkte oder Dienstleistungen geliefert werden, mit dem Ziel verabschiedet wurde, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (das Gegenstand der Resolution 58/4 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 war) oder das OECD-Übereinkommen über Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 21. November 1997 in Kraft zu setzen oder umzusetzen, und (b) das *United Kingdom Anti-Terrorism, Crime and Security Act 2001* (britisches Gesetz zu Terrorismusbekämpfung, Straftaten und Sicherheit von 2001), das *United Kingdom Proceeds of Crime Act 2002* (britisches Gesetz zur Einziehung und Beschlagnahme von Erträgen aus Straftaten von 2002), das *United Kingdom Bribery Act 2010* (britisches Bestechungsgesetz von 2010) und das *United States Foreign Corrupt Practices Act* (15 U.S.C. Section 78dd-1 ff.) (US-Gesetz über korrupte Praktiken im Ausland).

»**FCA**« hat die in den Incoterms 2010 bestimmte Bedeutung.

»**Ereignis höherer Gewalt**« bezeichnet ein Ereignis, auf das ein oder alle nachstehenden Kriterien zutreffen: (a) Max process GmbH hat vernünftigerweise keinen Einfluss darauf und/oder (b) es handelt sich um höhere Gewalt, gutgläubige Einhaltung eines anwendbaren ausländischen oder inländischen Gesetzes, eine andere Handlung oder ein anderes Unterlassen einer Regierung oder einer sonstigen Rechtsinstanz oder Regulierungsbehörde, Brände, Überschwemmung, Krieg oder Kriegsgefahr, Aufstände, Unfälle, nationale Arbeitskämpfe, Sabotage, böswillige Beschädigung, Terroranschläge oder terroristische Aktivitäten, Störung wichtiger Versorgungsleistungen wie Strom, ungewöhnlich schwierige Witterungsbedingungen, Quarantäne oder Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, Seuchen oder Pandemien.

»**ICC**« bezeichnet die Internationale Handelskammer.

»**Informationen**« sind geschäftliche, finanzielle, technische oder betriebliche Informationen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Informationen, die einer Partei gehören oder im Besitz einer Partei sind, in beliebigen Formen oder Medien, die der anderen Partei offengelegt oder anderweitig zugänglich gemacht wurden oder werden können, gleich ob mündlich oder in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form, einschließlich der Bestimmungen und des Gegenstands des Vertrages und aller weiterer Vereinbarungen oder Dokumente, die von den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag unterzeichnet wurden.

»**Insolvenzfall**« bezeichnet ein Ereignis, bei dem eine Person: (a) als insolvent gilt oder schriftlich erklärt, dass sie insolvent ist, (b) beliebigen Formen von Insolvenzverfahren oder gerichtlichen oder administrativen Gesamtverfahren unterliegt, darunter auch Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in denen ihr Vermögen der Kontrolle oder Aufsicht durch ein Gericht oder eine andere staatliche Behörde zu dem Zweck unterstellt wird, diese Person oder ihr Vermögen aufzulösen, zu liquidieren oder umzustrukturieren, (c) ihre Zahlungen an Gläubiger allgemein oder an eine Teilgruppe derselben aussetzt oder schriftlich ihre diesbezügliche Absicht erklärt oder ihre gesamte oder praktisch ihre gesamte Geschäftstätigkeit aussetzt oder einstellt oder (d) Maßnahmen trifft oder Handlungen unterliegt, die den in den vorstehenden Buchstaben (a) bis (c) angegebenen Punkten entsprechen.

»**IPR**« bezeichnet Patente, Geschmacksmuster, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken (gleich ob eingetragen oder nicht), Domain-Namen, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Datenbankrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Metatags, Gebrauchsrechte, Gebrauchsmuster und alle ähnlichen oder gleichwertigen Schutzrechte, einschließlich solcher, die in einem beliebigen Teil der Welt an Erfindungen, Designs, Zeichnungen, Computerprogrammen, Halbleiter-Topografien, Firmennamen, IP-Adressen, Firmenwert, Aufmachung und Stil und Präsentation von Waren oder Dienstleistungen sowie an Anwendungen zum Schutz derselben bestehen und alle Fortsetzungen, Neuerteilungen oder Unterteilungen derselben in einem beliebigen Teil der Welt.

»**Nuklearanlage**« bezeichnet (a) jede Anlage, die im Pariser Übereinkommen (Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der später geänderten Fassung) oder im Wiener Übereinkommen (Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden) als »Nuklearanlage« definiert wird, (b) jedes Schiff oder Transportmittel, das einen Kernreaktor enthält, oder (c) alle sonstigen Einrichtungen oder Standorte, die einen Kernreaktor enthalten oder in denen Kernbrennstoffe oder Atomabfall gelagert oder gehandhabt werden.

»**Produkte**« bezeichnet die Waren, die Max process GmbH in Übereinstimmung mit dem Vertrag liefern soll.

»**Partei**« bezeichnet eine Partei des Vertrages und »**Parteien**« bezeichnet die Parteien des Vertrages.

»**Bestellung**« bezeichnet die vom Kunden bei Max process GmbH aufgegebenen Bestellung über die Produkte.

»**Vertreter**« hat die in Ziffer 9.3 angegebene Bedeutung.

»**Max process GmbH**« bezeichnet die im Vertrag genannte liefernde Partei.

»**Planmäßiger Liefertermin**« bezeichnet das Datum für die Lieferung der Produkte, das in einem Vertrag angegeben wird.

»**Dienstleistungen**« bezeichnet die Leistungen, die Max process GmbH in Übereinstimmung mit dem Vertrag erbringen soll.

»**Spezifikation**« bezeichnet die technische Spezifikation der Produkte: (i) gemäß den Angaben oder Bezugnahmen im Vertrag, (ii) soweit später zwischen den Parteien anders vereinbart oder (iii) wenn keine technische Spezifikation vereinbart wird, die Spezifikation von Max process GmbH für diese Produkte.

»**Steuerabzug**« bezeichnet einen Abzug für oder aufgrund einer Steuer, einschließlich Quellensteuer oder anderer ähnlicher Steuern, Umlagen, Abgaben, Erhebungen, Gebühren oder Beiträge.

»**Dritter**« bezeichnet eine juristische oder natürliche Person mit Ausnahme der Parteien des Vertrages.

»**Gewährleistungszeitraum**« bezeichnet den in Ziffer 7.2 angegebenen Zeitraum.

2. Auslegung

2.1 Sofern nicht der Kontext eine andere Bezugnahme erfordert, gilt in diesen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag Folgendes:

- (a) »Einschließen«, »schließt ein«, »einschließlich« oder ähnliche Begriffe werden nicht als ausschließliche oder einschränkende Beispiele für die betreffende Angelegenheit ausgelegt und bedeuten »einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf«,
- (b) eine Partei oder eine andere Person schließt deren Rechtsnachfolger, zulässige Abtretungsempfänger und zulässige Übertragungsempfänger ein,
- (c) Wörter im Singular schließen den Plural ein und umgekehrt.